

Allgemeine Lieferungs- und Geschäftsbedingungen

§ 1 - Regelungsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung oder Durchführung aller derzeitigen und künftigen Leistungen und Lieferung der Vertragsparteien.
- 1.2 Wir liefern und leisten ausschließlich zu nachfolgenden Bedingungen: Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige kundenseitige Bedingungen erkennen wir nicht an. Ist der Vertragspartner mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag/die Annahme des Auftrags zurückzuziehen, ohne daß uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.
- 1.4 Die jeweiligen Leistungen / Lieferungen werden in eigenständigen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung zu schließenden Verträge festgelegt.
- 1.5 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben, bzw. eine tatsächliche Lieferung durch uns erfolgt ist.
- 1.6 Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in schriftlichen Unterlagen im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderung der Marktsituation bleiben vorbehalten, ohne daß der Kunde hieraus Rechte gegen uns herleiten kann.
- 1.7 Ist die Bestellung als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu werten, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.

§ 2 - Datenschutz

Wir machen darauf aufmerksam, daß wir die Daten des Vertragspartners, sein Einverständnis voraussetzend, im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebs in unserem Unternehmen speichern und verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Schutz vor unberechtigtem Zugriff wird angemessen gewährleistet.

§ 3 - Preise/Zahlungsbedingungen

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ab unserem Geschäftssitz. Die angegebenen Preise sind freibleibend.
- 3.2 Sofern sich aus dem Bestätigungsschreiben nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.3 Kosten aus Sonderleistungen sowie Leistungen auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Kundenangaben oder nicht nachprüfbarer Mängelrügen oder unsachgemäßem Systemgebrauch sind vom Kunden zu tragen.
- 3.4 Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Soweit laufende Leistungen geschuldet sind, ist der im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung geltende Mehrwertsteuersatz entscheidend.
- 3.5 Alle Preise verstehen sich in Euro, soweit keine ausdrückliche anders lautende Individualabrede getroffen wird.
- 3.6 Datenräger und sonstiges Zubehör werden von uns zu den jeweiligen Listenpreisen gesondert berechnet.
- 3.7 Alle Zahlungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug zu leisten. Wir sind berechtigt, auch entgegen anderer Zahlungswidmung des Kunden dessen Zahlung zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 3.8 Fälligkeit tritt zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsdaten bzw. bei Lieferung ein.
- 3.9 Wir begleichen Rechnungen unserer Lieferanten und Vertragspartner nach Rechnungsprüfung in unserem Haus zum nächstmöglichen internen Anweisungstermin.
- 3.10 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, können wir unbeschadet aller sonstigen Rechte die Software und/oder Hardware zurücknehmen und anderweitig darüber verfügen.
- 3.11 Außerdem können wir Zinsen in Höhe von 4,5 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 3.12 Wechsel und Schecks werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung angenommen und geltend erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Hinsichtlich der rechtzeitigen Vorlage der Schecks oder Wechsel wird keinerlei Haftung übernommen. Wechselspesen und Diskont gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 4 - Lieferungen

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Warenlieferungen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung, und nicht vor Abklärung aller technischen Fragen.
- 4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder auf Grund von Ereignissen, die unsere Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie etwa Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskampf, behördliche Anordnungen, selbst wenn sie bei Lieferanten oder unter unseren Lieferanten eintreten, sind von uns auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Abbruchverträge ohne Frist sind vom Besteller spätestens 1 Jahr nach Vertragsabschluss zur sofortigen Lieferung und Montage abzurufen. Nimmt der Besteller dann die von uns angebotene Leistung nicht an, wird die vereinbarte Vergütung dennoch fällig.
- 4.5 Wir geraten erst dann in Verzug, wenn der Vertragspartner uns schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat. Im Falle des Verzugs hat der Vertragspartner Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- 4.6 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk der Firma mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet, falls nicht der Besteller uns einen geringeren Schaden nachweist. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosen Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 4.7 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 4.8 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in diesem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 4.9 Teillieferungen sind zulässig.

§ 5 - Rechte an Programmen

- 5.1 Soweit Software nur oder auch Gegenstand des Vertrages ist, bleiben wir Inhaber sämtlicher Urheber- und/oder Vertragsrechte an der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Computersoftware dokumentiert auf Datenträgern und in Schriftform.
- 5.2 Die Urheberrechte an den Programmen verbleiben stets und ausschließlich bei uns. Sie werden durch die nachstehenden Regelungen auf den Besteller nicht übertragen.
- 5.3 Der Besteller wird vorhandene Kennzeichnungen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise durch uns in der Software nicht beseitigen, sondern gegebenenfalls auch in der erstellten Sicherungskopie aufnehmen.
- 5.4 Wir räumen dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Programme ein. Das Nutzungsrecht ist nicht an Dritte übertragbar. Die Nutzung ist als ausschließlich für den eigenen Gebrauch des Bestellers zulässig, die Überlassung der Programme oder von Programmkopien an Dritte ist untersagt. Eine Vervielfältigung der Programme, gleich welcher Art auf welche Träger, ist nicht gestattet, das gilt auch für den eigenen Gebrauch, ausgenommen hiervon sind lediglich Sicherungskopien.
- 5.5 Die Regelungen in 5.4. gelten auch bei Finanzierung der Programme über eine Leasing- Gesellschaft. Nutzungsberechtigt ist in diesem Fall allein der Besteller. Nach Ablauf des Vertrages mit dem Besteller kann die Leasing- Gesellschaft den Vertrag verlängern oder dem Besteller die Programme unentgeltlich auf Dauer zur Nutzung überlassen. Geschieht dies nicht, erlischt das Nutzungsrecht mit Ablauf des Leasingvertrages.
- 5.6 Der Besteller haftet uns für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Bestellers ergeben.

§ 6 - Gefahreübergang

- 6.1 Lieferungen und Gefahreübergang erfolgen mit Übergabe der Programme einschließlich Begleitmaterialien an den Besteller. Bei Versand geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person durch uns übergeben worden ist. Wird der Versand ohne ein Vertretemissen durch uns verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Besteller auf diesen über. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers.
- 6.2 Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 6.3 Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller umgehend entgegenzunehmen.

§ 7 - Gewährleistung

- 7.1 Fehler in EDV-Programmen lassen sich nach dem Stand der Technik niemals völlig ausschließen. Der Besteller nimmt von diesem Umstand Kenntnis. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 7.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln des Produkts – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr. Dies gilt nicht soweit das Gesetz gem. §§ 438 I Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 I (Rückgriffsansprüche) und 634 a I Nr. 2 BGB längere Fristen vorgeschrieben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei arglistigem Verschweigen des Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmungen, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 7.3 Bei Abnahme von Teilleistungen beginnt die Frist mit dem für die Abnahme der Teilleistung maßgeblichen Zeitpunkt.
- 7.4 Auftretende Mängel hat der Besteller uns umgehend mit einer schriftlichen Beschreibung des Mängelbildes mitzuteilen.
- 7.5 Mitgeteilte und reproduzierbare Mängel werden wir in angemessener Frist beseitigen. Erst wenn vier Mängelbeseitigungsversuche unsererseits gescheitert sind, ist der Besteller zur Geltendmachung von Rücktritt oder Minderung berechtigt. Vom Besteller bis zu diesem Zeitpunkt gezogene Nutzungen sind von diesem an uns vor Rückzahlung des Erwerbspreises zu erstatten. Wir haben insoweit ein Zurückbehaltungsrecht. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 7.6 Lassen sich mitgeteilte Mängel bei Überprüfung nicht feststellen, trägt der Besteller die Kosten der Überprüfung. Dies gilt auch, wenn Fehler zwar festgestellt werden können, aber auf fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen sind, die wir nicht zu vertreten haben.
- 7.7 Ändert oder erweitert der Besteller die Programme oder Programmteile oder läßt er solche Änderungen und Erweiterungen durch Dritte vornehmen, erlischt in soweit die Gewährleistung. Soweit Änderungen oder Erweiterungen zu einem Mehraufwand bei der Suche oder Beseitigung von Mängeln führen, ist dieser Mehraufwand vom Besteller zu tragen.
- 7.8 Wir stehen nicht ein für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, unüblicher Betriebsbedingungen, natürlicher Abnutzung, mutwilliger Beschädigung oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- 7.9 Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Der Besteller hat die Verpflichtung, alle erdenklichen Hilfestellung zu leisten, um uns die Mängelbeseitigung unter Zuhilfenahme sämtlicher technischer Mittel zu erleichtern. Der Besteller stellt für die Zeit ab Fehlermeldung bis zur Fehlerbeseitigung ein mit dem System vertrauten Mitarbeiter zur Verfügung, der in der Lage ist, den beanstandeten Fehler zu beschreiben bzw. zu demonstrieren und der uns den im Rahmen der Fehlerbeseitigung benötigten Zugang bzw. Zugriff verschafft.
- 7.10 Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Bestellers bleiben unberührt.

§ 8 - Haftung, Kundenpflichten

- 8.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 8.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.3 Soweit dem Besteller nach § 8 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. § 7. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 8.4 Für die Wiederbeschaffung von Daten haften wir nur, wenn wir deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben und der Besteller sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereit gehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 8.5 Der Besteller verpflichtet sich, unentgeltlich alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die Durchführung unserer vertraglich vereinbarten Leistung erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört unter anderem, daß der Besteller Arbeitsräume für unsere Mitarbeiter einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt, uns nach Bedarf ungehindert und ausreichend Rechenzeit mit notwendiger Priorität einräumt, Testdaten und sonstige zur Erstellung des Werks notwendige Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig bereitstellt und Mitarbeiter aus seinem Bereich (Kontaktperson aus den Fachabteilungen) zu unserer Unterstützung unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- 8.6 Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, so verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Kommt der Besteller in diesem Fall seinen Mitwirkungspflichten auch trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung weiterhin nicht nach, so können wir den Vertrag mit dem Besteller kündigen. Wir werden hierbei von unseren vertraglichen Leistungen frei. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt vom Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme zu fordern. Der Besteller haftet uns unter Anrechnung einer gegebenenfalls verwirkten Vertragsstrafe für allen weiteren Schaden, der aus der Nichterfüllung der Pflichten entsteht.

§ 9 - Abnahme

- 9.1 Der Besteller hat auf unser Verlangen hin die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Wir können zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen.
- 9.2 Wirkt der Besteller aus einem anderen Grunde als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung an der Prüfung nicht mit, gilt die Lieferung 10 Tage nach der Installation als abgenommen.
- 9.3 Nimmt der Besteller die Lieferung in Betrieb, gilt dies als Abnahme.
- 9.4 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung, bzw. einer in sich abgeschlossenen Teilleistung.

§ 10 - Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Vertragsgegenständliche Leistungen verbleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises in unserem Eigentum. Dies gilt auch für Programmexemplare, die auf Datenträgern übergeben oder online übermittelt werden, ebenso für alle Begleitmaterialien. Soweit nur Nutzungsrechte an Software eingeräumt werden, gilt vorstehende Regelung für zu übergebende Datenträger entsprechend.
- 10.2 Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.
- 10.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere etwa bei Pfändung, wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und mögliche Schäden trägt in vollem Umfang allein der Besteller.
- 10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere etwa bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Bestellers gegenüber dem Dritten zu verlangen. In unserer Zurücknahme sowie unserer Pfändung der Vorbehaltsware liegt vorbehaltlich der Geltung abweichender gesetzlicher Bestimmungen kein Rücktritt vom Vertrag.
- 10.5 Verarbeitung oder Umbildung durch den Besteller erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum oder Miteigentum durch Verbindung, so soll bereits mit Vertragserzeichnung gelten, daß das Eigentum oder Miteigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt das Eigentum bzw. Miteigentum für uns in diesem Fall unentgeltlich.

§ 11 - Abtretung von Rechten

- 11.1 Der Besteller kann Rechte aus dem Vertrag an Dritte nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten.
- 11.2 Wir sind berechtigt, sämtliche uns von den Verträgen obliegende Verpflichtungen und zustehende Rechte auf Dritte zu übertragen. Wir werden dafür Sorge tragen, daß dem Besteller hieraus keine Nachteile entstehen.
- 11.3 Wir sind weiter berechtigt, sämtliche Pflichten durch Dritte im Auftrag erfüllen zu lassen. In diesem Fall gewährleisten wir weiterhin als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung unserer Vertragspflichten gegenüber dem Besteller, und der Besteller nimmt die erbrachte Leistung als unsere Leistung an.

§ 12 - Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 12.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenseitige rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Wegen bestrittener Gegenseitige steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 13 - Gerichtsstand und Rechtswahl

- 13.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Beklagte Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und der Vertrag mit der Niederlassung Sprockhövel geschlossen wurde, die Klage bei dem für Sprockhövel zuständigen Gericht zu erheben. Bei Vertragsschluß mit der Niederlassung in Aalen, ist die Klage bei dem für Aalen zuständigen Gericht zu erheben. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Beklagten zu klagen.
- 13.2 Es gilt deutsches Recht zwischen den Parteien als vereinbart, auch wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat und/oder die Ware ins Ausland geliefert wird.
- 13.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen bzw. der auf ihnen gründenden weiteren Bedingungen und Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, die die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, hätten sie die Unwirksamkeit der Lücke bedacht.